

Verband Deutscher Schulgeographie e.V.

Gemeinnütziger Verband für geographische Bildung und Bildung für nachhaltige Entwicklung
in Deutschland

eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter der
Registrierungsnummer VR 8612



Satzung

zuletzt geändert von der Delegiertenversammlung in

Frankfurt/M. am 22. September 2023

• § 1	Der Verband	Seite	1
• § 2	Verbandszweck		2
• § 3	Selbstlosigkeit		2
• § 4	Mitgliedschaft		2
• § 5	Beiträge		2
• § 6	Gliederung des VDSG		3
• § 7	Landesverbände		3
• § 8	Der Gesamtvorstand		3
• § 9	Der geschäftsführende Vorstand		4
• § 10	Die Delegiertenversammlung		5
• § 11	Deutscher Kongress für Geographie		6
• § 12	Satzungsänderungen		6
• § 13	Beurkundung von Beschlüssen		6
• § 14	Datenschutz		7
• § 15	Auflösung des Verbandes und Vermögensbindung		7

§ 1 Der Verband

1. Der Verband trägt den Namen „Verband Deutscher Schulgeographie e.V.“ (im Folgenden VDSG genannt) und ist im Vereinsregister Hamburg unter der Nummer VR 8612 eingetragen.
2. Der Sitz des Verbandes und Gerichtsstand ist Hamburg.
3. Der VDSG ist die Interessenvertretung der Geographielehrkräfte im Dienst sowie in der Ausbildung.
4. Der VDSG gibt sich durch Beschluss des Gesamtvorstandes ein Logo, das urheberrechtlich geschützt ist.

§ 2 Verbandszweck

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Verbandes ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.
3. Dies geschieht durch die Förderung des Geographieunterrichts und der Bildung zur nachhaltigen Entwicklung an allgemeinbildenden Schulen in Deutschland insbesondere durch
 - Weiterentwicklung inhaltlicher, didaktischer, methodischer und pädagogischer Aspekte des Geographieunterrichts,
 - Vertretung von Interessen gegenüber Kultusbehörden sowie staatlichen, politischen und gesellschaftlichen Institutionen,
 - Weiterentwicklung von Aspekten zur Aus- und Weiterbildung von Geographielehrkräften,
 - Veranstaltung von Fortbildungen und Exkursionen,
 - organisatorische Unterstützung der Landesverbände bei der Durchführung von Tagungen,
 - Unterstützung und Durchführung von geographischen Wettbewerben an Schulen.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Verbandes dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen des Verbandes erhalten.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Sachkosten werden ersetzt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im VDSG wird durch Eintritt in einen Landesverband erworben.
2. Mitglied kann werden, wer die Aufgaben des VDSG gem. § 2 unterstützt.
3. Außer der Mitgliedschaft in den Landesverbänden ist eine korporative Mitgliedschaft beim VDSG möglich. Ein formloser Antrag auf Mitgliedschaft ist an den geschäftsführenden Vorstand zu richten, ebenso die Kündigung.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und ist dem Landesverband spätestens einen Monat vor Ablauf des Jahres schriftlich zu erklären.
5. Der Ausschluss erfolgt bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch einstimmigen Beschluss des Gesamtvorstandes oder des Vorstandes des zuständigen Landesverbandes.
6. Gegen den Bescheid auf Ausschluss hat das davon betroffene Mitglied das Recht der Beschwerde an den Gesamtvorstand bzw. Landesvorstand, der eine Empfehlung an die Delegiertenversammlung ausspricht, die über die Beschwerde entscheidet.
7. Ehrungen von Mitgliedern können auf Bundes- oder Landesebene erfolgen. Näheres dazu regelt die Geschäftsordnung.

§ 5 Beiträge

1. Beiträge der Mitglieder werden von den Landesverbänden erhoben.
2. Die Höhe der Beiträge wird von den Landesverbänden festgelegt.
3. Jeder Landesverband führt pro Mitglied einen festgelegten Betrag an den VDSG ab. Dabei wird die Zahl der Mitglieder des vorherigen Jahres berücksichtigt.
4. Die Höhe des Betrages wird von der Delegiertenversammlung bestimmt (§ 10.2.4).

§ 6 Gliederung des VDSG

1. Die Mitglieder des VDSG sind in Landesverbänden organisiert (§ 7).
2. Die Vorsitzenden der Landesverbände sowie die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes bilden den Gesamtvorstand (§ 8).
3. Der geschäftsführende Vorstand (gfV) führt die laufenden Geschäfte des VDSG (§ 9).
4. Zur Delegiertenversammlung gehören der Gesamtvorstand sowie weitere Mitglieder der Landesverbände (§ 10).

§ 7 Landesverbände

1. Der VDSG gliedert sich in Landesverbände mit eigenen Vorständen.
2. Ein Vorstand eines Landesverbandes besteht mindestens aus dem/der ersten und zweiten Vorsitzenden, dem / der Schriftführer/in und dem / der Schatzmeister/in.
3. Ein Landesverband kann eine Satzung sowie eine Geschäftsordnung verabschieden, die interne Vorgänge im Landesverband regeln. Sie dürfen zur Satzung des VDSG nicht im Widerspruch stehen. Die Landesverbände geben die Satzung, die Geschäftsordnung sowie später beschlossene Änderungen dem VDSG bekannt.
4. Ein Landesverband kann sich in Unterorganisationen gliedern.
5. Sofern ein Landesverband keine eigene Satzung mit anderer Regelung hat, wählen die Mitglieder des Landesverbandes den Vorstand ihres Landesverbandes mit relativer Mehrheit.
6. Mitgliederversammlungen finden auf der Ebene der einzelnen Landesverbände regelmäßig statt. Näheres bestimmt die Satzung des Landesverbandes.
7. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung wird von der Satzung der jeweiligen Landesverbände geregelt.
8. In besonderen Fällen kann der VDSG aus seinen Mitteln Landesverbände in ihrer Tätigkeit finanziell unter Beachtung von § 2 (1) unterstützen. Über den Umfang einer solchen Unterstützung entscheidet nach Anhören des Schatzmeisters der geschäftsführende Vorstand.

§ 8 Der Gesamtvorstand

§ 8.1 Zusammensetzung des Gesamtvorstandes

Dem Gesamtvorstand gehören der geschäftsführende Vorstand (§ 9) und die Ersten Vorsitzenden der Landesverbände an. Im Falle der begründeten Verhinderung des / der Ersten Landesvorsitzenden soll in der Regel der/ die Zweite Landesvorsitzende als sein / ihre Vertreter/in entsandt werden. Dies ist dem geschäftsführenden Vorstand vorab schriftlich anzuzeigen.

§ 8.2 Aufgaben des Gesamtvorstandes

1. Der Gesamtvorstand trifft alle grundsätzlichen Entscheidungen der Verbandspolitik. Ihm ist der geschäftsführende Vorstand verantwortlich. Er wird vom Ersten Vorsitzenden [§ 9 (1)] geleitet.
2. Beschlüsse fasst der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 8.3 Sitzungen des Gesamtvorstandes

1. Der oder die Erste Vorsitzende des geschäftsführenden Vorstandes beruft den Gesamtvorstand zu einer ordentlichen Sitzung mindestens einmal im Jahr mit einer Frist von zwei Wochen ein. Bei Bedarf kann er den Gesamtvorstand aus wichtigem Grund darüber hinaus zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen.
2. Die Einladung zu einer Sitzung kann schriftlich oder per E-Mail erfolgen.
3. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes können als Präsenzversammlung oder als virtuelle Veranstaltung (Online-Verfahren in gesichertem Kommunikationsraum) abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich. Die

erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an virtuellen Versammlungen werden den Mitgliedern spätestens sechs Stunden vor Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.

4. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der oder die Erste oder Zweite Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend und mindestens sieben Landesverbände vertreten sind.
5. Besteht für eine einberufene Sitzung des Gesamtvorstandes Beschlussunfähigkeit, ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf muss in der entsprechenden Einladung hingewiesen werden.
6. Bei Abstimmungen haben jeder vertretene Landesverband und jedes anwesende Mitglied des geschäftsführenden Vorstands je eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des / der Ersten Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstandes [§ 9 (1)].
7. Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Landesverbänden per Post oder per E-Mail (oder auf anderem elektronischen Weg) mit einer Frist von zwei Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verband eingehen, gelten als Enthaltungen.
8. Sachkosten im Rahmen einer Gesamtvorstandssitzung trägt der VDSG. Näheres dazu regelt die Geschäftsordnung.

§ 9 Der geschäftsführende Vorstand

§ 9.1 Zusammensetzung des geschäftsführenden Vorstandes

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem / der Ersten Vorsitzenden (zugleich Vorsitzender des VDSG), Zweiten Vorsitzenden, Ersten Schriftführer/in, Zweiten Schriftführer/in und dem / der Schatzmeister/in.
2. Für besondere Aufgaben kann der geschäftsführende Vorstand weitere, stimmberechtigte Mitglieder als Beisitzer kooptieren.
3. Der geschäftsführende Vorstand bestimmt einvernehmlich die Vertreter bzw. Vertreterinnen des VDSG in Verbänden und Organisationen, denen der VDSG angehört oder mit denen er zusammenarbeitet.
4. Der Verband wird durch je zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der / die Erste oder Zweite Vorsitzende, gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
5. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder, darunter der / die Erste oder der / die Zweite Vorsitzende, anwesend sind.
6. Die Schriftführer des geschäftsführenden Vorstands unterstützen die beiden Vorsitzenden bei der Ausübung der laufenden Geschäfte nach besonderer Absprache. Sie teilen die Aufgaben unter sich einvernehmlich auf, achten auf die Einhaltung dieser Satzung und halten Kontakt zu den Landesvorsitzenden.
7. Der / die Schatzmeister/in verbucht Einnahmen und Ausgaben des VDSG. Er / sie legt zu den Delegiertenversammlungen einen Kassenbericht vor, der von zwei Kassenprüfern bzw. Kassenprüferinnen geprüft werden muss. Der Berichtszeitraum umfasst die Zeitspanne zwischen den Sitzungen der Delegiertenversammlungen.

§ 9.2 Wahl des geschäftsführenden Vorstandes

1. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Delegiertenversammlung (§ 10) für die Dauer von vier Jahren gewählt.
2. Die Wahlordnung wird von der Delegiertenversammlung beschlossen.
3. Der / die Vorsitzende wird von der Delegiertenversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.
4. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

5. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
6. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während seiner Amtszeit aus, so wählt der geschäftsführende Vorstand für die Dauer der restlichen Amtszeit ein neues Mitglied.

§ 9.3 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

1. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen
 - a. die Führung der laufenden Geschäfte des Verbandes sowie
 - b. die Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Gesamtvorstandes.
2. Der geschäftsführende Vorstand kann überregionale Fach- und Arbeitsgruppen zu bestimmten Inhalten oder Aufgaben einsetzen und abberufen.
 - Diese legen dem Gesamtvorstand jährlich einen Arbeitsbericht vor.
 - Sie sind nicht dazu berechtigt, im Namen des VDSG zu sprechen.
 - Die Finanzierung von Fach- und Arbeitsgruppen wird in der Geschäftsordnung festgelegt.
3. Die Tätigkeit der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes ist ehrenamtlich. Tatsächliche Auslagen werden ihnen erstattet. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9.4 Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes

1. Der geschäftsführende Vorstand trifft sich regelmäßig im Zusammenhang mit Sitzungen des Gesamtvorstandes und / oder der Delegiertenversammlung. Darüber hinaus tagt der geschäftsführende Vorstand nach Notwendigkeit.
2. Die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes können als Präsenzversammlung oder als virtuelle Veranstaltung (Online-Verfahren in gesichertem Kommunikationsraum) abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an virtuellen Versammlungen werden den Mitgliedern spätestens sechs Stunden vor Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.
3. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich (per E-Mail oder online) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind ebenso schriftlich niederzulegen und von dem Schriftführer / der Schriftführerin und dem / der Ersten bzw. Zweiten Vorsitzenden zu unterzeichnen wie solche regulärer Sitzungen.

§ 10 Die Delegiertenversammlung

§ 10.1 Einberufung der Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung tritt in der Regel im Rahmen des Deutschen Kongresses für Geographie zusammen.
2. Der oder die Erste Vorsitzende des geschäftsführenden Vorstandes lädt mit einer Frist von zwei Wochen ein. Die Einladung zu einer Sitzung kann schriftlich per Post oder per E-Mail erfolgen.
3. Ordentliche, stimmberechtigte Mitglieder sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und die Ersten und Zweiten Vorsitzenden der Landesverbände. Landesverbände mit einem Mitgliederbestand über 100 entsenden außerdem für jedes weitere angefangene Hundert Mitglieder einen stimmberechtigten Vertreter bzw. eine stimmberechtigte Vertreterin.

4. An der Delegiertenversammlung können andere Mitglieder des VDSG nicht stimmberechtigt teilnehmen. Ihnen kann in Absprache mit ihrem Landesverband Rederecht eingeräumt werden.
5. Die Delegiertenversammlung wird vom / von der Ersten oder Zweiten Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstandes geleitet.
6. Die Einladung zu einer außerordentlichen Delegiertenversammlung erfolgt aus wichtigem Grund durch den geschäftsführenden Vorstand in Absprache mit dem Gesamtvorstand. Sie muss schriftlich erfolgen, die Tagesordnung enthalten und den Landesverbänden spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin übersandt werden.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters bzw. der Leiterin der Versammlung.
8. Die Sachkosten der ordentlichen Delegierten werden durch ihren Landesverband nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung getragen.

§ 10.2 Aufgaben der Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung wählt den geschäftsführenden Vorstand, erteilt dem geschäftsführenden Vorstand Entlastung und beschließt Vorschläge für Satzungsänderungen.
2. Die Delegiertenversammlung nimmt die Berichte
 - des geschäftsführenden Vorstandes,
 - des Gesamtvorstandes und
 - der Fach- und Arbeitsgruppen entgegen.
3. Die Delegiertenversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen für die der Delegiertenversammlung folgende Geschäftsperiode.
4. Die Delegiertenversammlung setzt den Beitrag der Einzelmitglieder an den geschäftsführenden Vorstand nach dem Bericht des Schatzmeisters auf Vorschlag des Gesamtvorstandes für die folgende Geschäftsperiode fest.

§ 11 Deutscher Kongress für Geographie

1. Der VDSG ist Mitveranstalter des von der Deutschen Gesellschaft für Geographie (DGfG) durchgeführten "Deutschen Kongress für Geographie (DKG)". Der geschäftsführende Vorstand bestimmt ein Mitglied für den Ortsausschuss, welches die Interessen des VDSG vertritt.
2. Darüber hinaus können die Landesverbände, in deren Gebiet der DKG stattfindet, einen weiteren Vertreter entsenden.

§ 12 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen werden von der Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes mit 2/3 Mehrheit beschlossen.
2. Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsmäßigen Fristen) zur Delegiertenversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der bisherige und der neue Satzungstext beigelegt sind.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen

1. Über die Beschlüsse der Organe des Verbandes sind Niederschriften zu führen, die von einem Vorsitzenden / einer Vorsitzenden und einem Schriftführer / einer Schriftführerin unterzeichnet sein müssen.
2. Niederschriften werden beim Schriftführer / bei der Schriftführerin archiviert.

§ 14 Datenschutz

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden Daten durch die Landesverbände erhoben. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Näheres dazu regelt der jeweilige Landesverband.
2. Der VDSG erfasst Daten (Name, Vorname, Anschrift, Funktion usw.) der Vorstände und weiterer Funktionsträger und Funktionsträgerinnen der Landesverbände sowie seiner Fach- und Arbeitsgruppen. Diese Daten werden innerhalb des Verbandes weitergegeben.
3. Darüber hinaus veröffentlicht der VDSG die genannten Daten intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen des Gesamtvorstandes und nimmt die Daten von Personen aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 15 Auflösung des Verbandes und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verband aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Delegiertenversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach fristgerechter Ankündigung in der Einladung zur Delegiertenversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des VDSG oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des VDSG an die „Deutsche Gesellschaft für Geographie“ (DGfG), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.